

2/SN-158/ME von 3



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Östereicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 15.213/2-I/1/85

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

1017 W i e n

Parlament

Geprüft GESETZENTWURF	
Zl.	47-GE/19 85
Datum:	13. AUG. 1985
Verteilt	13. AUG. 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schiffahrtsanlagengesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

*Dr. Klausgruber*

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes BGBI.Nr.178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schiffahrtsanlagengesetz geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 2. August 1985

Für den Bundesminister:

Min.Rat.Dr.Schwarz

Beilage *Kanz.*

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Geschäftszahl 15.213/2-I/1/85

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft u. Verkehr  
als Oberste Schifffahrtsbehörde

Kärntnerring 8  
1010 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

9.8.1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Schifffahrtsanlagengesetz  
geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Schreiben vom 28.6.1985, Zl. 25 032/4-I/8-1985,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrts-  
anlagengesetz geändert wird, beehrt sich das ho. Ressort folgendes  
mitzuteilen:

Der Umkehrschluß aus § 5 Abs. 2 Z 3 des Binnenschifffahrts-  
Konzessionsgesetzes besagt, daß eine Konzession nicht erteilt  
werden darf, wenn der Bewerber nicht nachweisen kann, daß er  
u.a. auch über die erforderlichen Schifffahrtsanlagen an den vorge-  
sehenen Landungsstellen wird verfügen können. Darunter fallen nach  
ho. Auffassung z.B. Bewerber, die keine bestehende Schifffahrtsanlage  
benützen können oder denen eine Bewilligung der im vorliegenden  
Entwurf näher bezeichneten Schifffahrtsanlage (noch) nicht erteilt  
wurde. Ein Bewerber, dem deswegen keine Konzession nach dem  
Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetz erteilt werden kann, könnte  
aber infolge der Bestimmung des § 4 Abs. 13 des Schifffahrtsanlagen-  
gesetzes idFd vorliegenden Entwurfes auch nicht die Bewilligung  
für die im vorliegenden Entwurf näher umschriebenen Schifffahrts-  
anlagen erlangen. Die Erläuterungen führen dazu aus, eine derartige  
"Pattstellung" sei dadurch zu vermeiden, daß in die Konzession  
eine entsprechende, korrespondierende Bedingung oder Auflage  
aufgenommen wird. Die Bestimmung des § 7 des Binnenschifffahrts-  
Konzessionsgesetzes umschreibt die Bedingungen und Auflagen,

- 2 -

durch die eine Konzession eingeschränkt werden kann. Darunter befindet sich aber nach h. o. Ansicht keine Regelung, wonach eine Konzession unter der Bedingung bzw. Auflage erteilt werden kann, daß der Bewerber die Bewilligung der erforderlichen Schiffahrtsanlage erlangt.

Es sollte daher im Interesse der Rechtssicherheit gesetzlich (etwa durch eine entsprechende Novellierung des § 7 des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes) klarge stellt werden, daß solche Bedingungen bzw. Auflagen bei der Konzessionserteilung vorgeschrieben werden können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u. e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 2. August 1985

Für den Bundesminister:

Min. Rat. Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

